

## **BSG: Beitragspflicht für Einmalzahlungen aus der betrieblichen Altersversorgung**

### **Nach einem Urteil des BSG unterfallen aus Direktversicherungen erhaltene Einmalzahlungen der Beitragspflicht zur Pflegeversicherung.**

Auf Grund der Neuregelung durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung werden seit dem 01.01.2004 über als laufende Leistung gezahlte Versorgungsbezüge hinaus auch "solche Leistungen" von der Beitragspflicht zur Pflegeversicherung erfasst, die bereits "vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart oder zugesagt worden" waren. Die damaligen Arbeitgeber der Kläger hatten für ihre Arbeitnehmer in der Zeit ab dem 01.06.2004 endende Direktversicherungen abgeschlossen. Die Kläger wenden sich gegen die beitragsrechtliche Berücksichtigung der Einmalzahlungen.

Die Revisionen wurden zurückgewiesen. Die Einmalzahlungen unterfielen der neuen Bestimmung mit der Folge, dass für längstens einhundertzwanzig Monate ein Hundertzwanzigstel hiervon als (fiktiver) monatlicher Zahlbetrag der Beitragsbemessung zu Grunde gelegt werde. Entscheidend hierfür sei allein, dass der Anspruch auf diese Leistung nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts fällig geworden sei. Dem gegenüber komme es insbesondere nicht darauf an, dass die zu Grunde liegenden Versicherungsverträge bereits vorher abgeschlossen und der Großteil der Beitragsleistungen bereits im Zeitraum bis zum 31.12.2003 erbracht worden sei. Ebenso sei für die Frage, ob eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung im hier maßgeblichen beitragsrechtlichen Sinn vorliege, unerheblich, ob und inwieweit die jeweiligen Arbeitgeber die laufenden Versicherungsbeiträge erbracht hätten. Vielmehr genüge ein (formaler) Bezug zum Arbeitsleben in der Weise, dass der Versicherungsvertrag - wie hier - von den damaligen Arbeitgebern der Kläger abgeschlossen worden sei.

Gegen dieses Ergebnis bestünden auch verfassungsrechtlich keine Bedenken. Die beitragsrechtliche Berücksichtigung von Versorgungsbezügen sei vom BVerfG unabhängig davon, ob und inwieweit sie auf eigenen Beiträgen beruht, gebilligt worden. Eine verfassungsrechtlich unzulässige echte Rückwirkung liege ebenso wenig vor wie ein Verstoß gegen den rechtsstaatlich gebotenen Vertrauensschutz.

Urteile des BSG vom 13.09.2006

A 7 · R 10 KR 1/06 R · R 10 KR 17/06 R · R 10 KR 5/06 R

AZ.: B 12 RK 1/00 R, B 12 RK 1//00 R, B 12 RK 5/00 R

**Quelle:** Pressemitteilung Nr. 51/2006 des BSG vom 14.09.2006